

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE**

**Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in den Schuljahren 2013/2014 bis 2016/2017**

und

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Fragestellung auf die Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2013/2014, die Verordnung für die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 sowie auf die Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 bezieht.

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weist den einzelnen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Lehrerwochenstunden des Grundbudgets und des Zusatzbedarfes zu. Die Zuweisungen des Grundbudgets und des Zusatzbedarfes an die Schulen erfolgen durch die Schulbehörden.

Die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Stundenzuweisungen entsprechen der Zuweisung zum ersten Schultag der genannten Schuljahre. Da die Stundenzuweisungen sowohl für den Grundbedarf, als auch für den Zusatzbedarf einzelschulbezogen erfolgt sind, wurden die zugewiesenen Stunden entsprechend des Grundtyps der Schule zusammengefasst. Eine schulartbezogene Stundenzuweisung erfolgt nicht.

Bezugnehmend auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/192 „Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in den Schuljahren 2013/2014 bis 2016/2017“ ergibt sich eine Nachfrage.

Welche Anzahl von Unterrichtsstunden wurde den öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern in den Schuljahren 2013/2014 bis 2016/2017 im Rahmen der Unterrichtsversorgung aufgrund der Unterrichtsversorgungsverordnungen (UntVersVO 2013/2014 und 2015/2016 M-V sowie UntVersVO 2016/2017 und 2017/2018 M-V)

a) im Grundbedarf und

b) im Zusatzbedarf zugewiesen?

(Bitte getrennt nach Schuljahren, Schularten und Schulamtsbereichen angeben!)

### Zu a)

Die den Schulen zur Verfügung gestellten Stunden des Grundbedarfes beziehungsweise Grundbudgets sind in der nachfolgenden Tabelle nach Schulämtern und Schuljahren dargestellt.

Schuljahr	Grundtyp der Schule	Grundbedarf				
		Schulbehörde Staatliches Schulamt				Berufliche Schulen
		Greifswald	Neubrandenburg	Rostock	Schwerin	
2013/2014	Grundschule	14.889,2	8.242,9	10.890,9	13.253,3	
	Förderschule	6.081,2	4.233,4	7.044,6	7.158,2	
	Gesamtschule	4.784,7	6.186,5	9.172,1	7.041,4	
	Regionale Schule	21.041,4	9.430,1	13.368,1	22.664,1	
	Gymnasium	9.247,0	6.572,3	7.550,3	11.967,4	
	Berufliche Schulen					
2014/2015	Grundschule	14.730,0	8.147,0	11.072,3	12.988,0	
	Förderschule	5.695,0	4.147,0	6.976,2	7.050,0	
	Gesamtschule	4.958,0	6.201,0	8.898,5	6.974,5	
	Regionale Schule	20.809,5	9.252,0	13.904,5	22.539,5	
	Gymnasium	9.367,0	6.482,0	7.823,5	12.080,0	
	Berufliche Schulen					
2015/2016	Grundschule	15.276,0	8.386,0	11.253,0	13.254,0	
	Förderschule	5.974,0	4.257,0	7.004,0	7.093,0	
	Gesamtschule	5.005,0	6.315,0	9.133,0	7.010,5	
	Regionale Schule	21.034,0	9.330,0	13.962,5	22.703,5	
	Gymnasium	9.576,0	6.429,0	7.882,0	12.164,0	
	Berufliche Schulen					
2016/2017	Grundschule	15.483,0	8.440,5	11.518,0	13.467,5	
	Förderschule	5.878,0	3.808,0	6.816,0	6.992,5	
	Gesamtschule	5.058,0	6.292,0	9.207,0	7.045,5	
	Regionale Schule	21.345,5	9.206,0	13.974,0	22.869,5	
	Gymnasium	9.836,0	6.570,0	8.198,5	12.523,5	
	Berufliche Schulen					

**Zu b)**

Die nachfolgend angegebenen Zuweisungen des Zusatzbedarfes übersteigen die in § 6 Absatz 1 der Unterrichtsversorgungsverordnung 2013/2014, und in § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 der Unterrichtsversorgungsverordnung 2014/2015 und 2015/2016 sowie in § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 der Unterrichtsversorgungsverordnung 2016/2017 und 2017/2018 angegebenen Lehrerwochenstunden, da über die in den genannten Vorschriften aufgeführten Zwecke hinaus eine Zuweisung, zum Beispiel für die Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache, für die Unterricht ergänzenden Angebote im Bereich des Ganztägigen Lernens, unter anderem auf der Grundlage von § 9 der Unterrichtsversorgungsverordnung 2013/2014, von §§ 5 und 10 der Unterrichtsversorgungsverordnung 2014/2015 und 2015/2016 sowie von §§ 4 und 9 der Unterrichtsversorgungsverordnung 2016/2017 und 2017/2018 erfolgte.

Schuljahr	Grundtyp der Schule	Zusatzbedarf					Berufliche Schulen
		Schulbehörde Staatliches Schulamt					
		Greifswald	Neubrandenburg	Rostock	Schwerin		
2013/2014	Grundschule	2.369,0	505,0	791,0	879,7	1.005,0	
	Förderschule	106,7	252,0	400,0	347,0		
	Gesamtschule	431,0	376,0	689,5	376,0		
	Regionale Schule	2.033,5	601,0	1.134,0	1.350,5		
	Gymnasium	547,0	573,0	399,5	839,5		
	Berufliche Schulen						
2014/2015	Grundschule	2.274,0	634,5	1.164,0	1.150,0	1.046,6	
	Förderschule	550,2	276,0	727,5	732,0		
	Gesamtschule	591,0	510,5	869,5	610,5		
	Regionale Schule	2.385,0	766,5	1.555,0	2.008,0		
	Gymnasium	842,0	648,5	609,0	1.141,0		
	Berufliche Schulen						
2015/2016	Grundschule	2.651,5	647,5	1.164,5	1.201,5	1.092,4	
	Förderschule	112,2	248,0	451,0	672,5		
	Gesamtschule	596,5	626,5	1.122,0	644,0		
	Regionale Schule	2.987,5	931,0	1.850,5	2.429,5		
	Gymnasium	919,5	785,5	631,5	1.154,0		
	Berufliche Schulen						
2016/2017	Grundschule	2.772,5	787,5	1.409,0	1.287,5	1.080,7	
	Förderschule	147,0	232,0	492,0	758,5		
	Gesamtschule	674,5	762,5	1.273,0	728,5		
	Regionale Schule	3.388,5	1.059,5	2.166,5	2.873,0		
	Gymnasium	1.100,0	822,0	674,5	1.127,0		
	Berufliche Schulen						